EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 80/65/EWG DES RATES

vom 15. Juni 1965

zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen Nr. 3 und 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

(Soziale Sicherheit der Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

gestützt auf die Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (1) und die Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 (2), die zuletzt durch die Verordnung Nr. 108/64/EWG des Rates (3) geändert worden sind,

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (4), insbesondere auf die Artikel 65 und 70 der genannten Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die Verordnung über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (5), insbesondere auf die Artikel 65 und 70 der genannten Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments (6),

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 70 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften muß in vollem Umfang zur Anwendung kommen können.

Artikel 70 hat im wesentlichen zur Folge, daß die Hilfskräfte der Gemeinschaften hinsichtlich der sozialen Sicherheit nicht etwa einem eigenen System der Gemeinschaften angeschlossen sind, sondern daß für sie die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit in einem der Mitgliedstaaten gelten; ausgenommen hiervon ist die Gewährung der Familienzulagen, welche die Gemeinschaften nach Artikel 65 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unmittelbar zu tragen haben.

Demnach sind die Hilfskräfte der Gemeinschaften nach der Verordnung Nr. 3 den Arbeitnehmern gleichgestellt.

(1) AB Nr. 30 vom 16. 12. 1958, S. 561/58.
(2) AB Nr. 30 vom 16. 12. 1958, S. 597/58.
(3) AB Nr. 127 vom 7. 8. 1964, S. 2138/64.
(4) AB Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1385/62.
(5) Im Amtsblatt nicht veröffentlicht.
(6) AB Nr. 96 vom 2. 6. 1965, S. 1692/65.

In dem genannten Artikel 70 ist jedoch die Möglichkeit vorgesehen, daß auf die Hilfskräfte die Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes oder des Landes, in dem sie zuletzt versichert waren, angewandt werden; hierdurch wird von der allgemeinen Regel des Artikels 12 der Verordnung Nr. 3 abgewichen, nach der für die Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellte die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates gelten, in dessen Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind. Infolgedessen muß die Möglichkeit geschaffen werden, zugunsten dieser Hilfskräfte von der allgemeinen Regel abzuweichen; zu diesem Zweck muß ihnen das Recht zuerkannt werden, zwischen den genannten Rechtsvorschriften zu wählen.

Um den Hilfskräften und ihren Familienangehörigen die Leistungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu gewährleisten, müssen gleichzeitig gewisse Durchführungsbestimmungen in die Verordnung Nr. 4 aufgenommen werden, damit die Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten gebunden werden.

Nach Artikel 65 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften werden den Hilfskräften die Familienzulagen aus Mitteln der Gemeinschaften in der gleichen Weise gewährt wie den Beamten der Gemeinschaften. Es ist deshalb nicht erforderlich, für sie das Recht vorzusehen, zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu wählen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Artikel 14 wird folgender Artikel 14a eingefügt:

„*Artikel 14a*

Auf die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften finden je nach ihrer Wahl die Rechtsvorschriften ihres Beschäftigungsstaates oder des Staates, in dem sie zuletzt versichert waren, oder diejenigen ihres Herkunftsstaates Anwendung, ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen über die Familienbeihilfen, deren Gewährung durch die Beschäftigungsbedingungen für diese Hilfskräfte geregelt ist."

2. Artikel 17 Absatz (1) letzter Satz wird wie folgt geändert:

„Dies gilt auch für die in Artikel 14 Absatz (2) und in Artikel 14a dieser Verordnung bezeichneten Arbeitnehmer, die sich für die Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates oder des Staates entscheiden, in dem sie zuletzt versichert waren, sowie für ihre Familienangehörigen."

Artikel 2

Die Verordnung Nr. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe (e) wird durch folgenden Text ersetzt:

„(e) die Träger und Einrichtungen, die von den zuständigen Behörden bezeichnet oder bestimmt worden sind, namentlich auf Grund von Artikel 11, Artikel 12 Absätze (4) und (5), Artikel 12a Absätze (1), (3) und (4), Artikel 21 Absatz (1), Artikel 24 Absatz (1), Artikel 31 Absatz (1) Buchstabe d), Artikel 53, Artikel 63 Absatz (2), Artikel 65, Artikel 67 Absatz (2), Artikel 68 Absatz (2), Artikel 71 Absatz (2), Artikel 72, Artikel 74 Absatz (3) und Artikel 79 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung (Anhang 5);"

2. Hinter Artikel 12 ist folgender Artikel 12a einzufügen:

„*Artikel 12a*

(1) Das in Artikel 14a der Verordnung vorgesehene Recht, zwischen den Rechtsvorschriften zu wählen, ist bei Abschluß des Anstellungsvertrags auszuüben. Die für den Abschluß des Anstellungsvertrags zuständige Behörde unterrichtet den Träger, der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet worden ist, dessen Rechtsvorschriften der Bedienstete auf sich anzuwenden beantragt hat. Dieser Träger unterrichtet davon erforderlichenfalls die zuständigen Träger der anderen Zweige der sozialen Sicherheit desselben Mitgliedstaats entsprechend den von der zuständigen Behörde dieses Staates erlassenen Richtlinien.

(2) Die Wahl wird mit dem Tage des Dienstantritts wirksam.

(3) Der Träger, den die zuständige Behörde des Staates bezeichnet hat, dessen Rechtsvorschriften gewählt worden sind, händigt dem Versicherten eine Bescheinigung darüber aus, daß für ihn während seiner Beschäftigung bei einer der Gemeinschaften die Rechtsvorschriften dieses Staates gelten.

(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bezeichnen erforderlichenfalls die für die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften zuständigen Träger.

(5) Hat sich die in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigte Hilfskraft für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften entschieden, so finden diese so Anwendung, als ob die betreffende Person an dem Ort beschäftigt wäre, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz hat."

Artikel 3

(Übergangsbestimmungen)

(1) Die Hilfskräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bei einer der Gemeinschaften beschäftigt sind, können gemäß Artikel 14a der Verordnung Nr. 3 in der Fassung dieser Verordnung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen den Rechtsvorschriften wählen. Die Wahl wird nach Ablauf dieser Frist wirksam.

(2) Beiträge, die für Hilfskräfte für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zur deutschen Rentenversicherung entrichtet worden sind oder werden, gelten als Pflichtbeiträge, wenn diese Hilfskräfte nicht nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats pflichtversichert waren und bei Ausübung ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland nach den deutschen Rechtsvorschriften pflichtversichert gewesen wären.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juni 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE